



Abteilung VI
F-4355/2023

Urteil vom 21. Oktober 2024

Besetzung

Richterin Susanne Genner (Vorsitz),
Richter Gregor Chatton,
Richterin Aileen Truttmann,
Gerichtsschreiberin Maria Wende.

Parteien

A. _____,
vertreten durch MLaw Adam Arend, Kanzlei am Park,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 12. Juli 2023.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer (israelischer Staatsangehöriger) reiste ca. Ende Juni 2023 in die Schweiz ein.

B.

Am 10. Juli 2023 wurde der Beschwerdeführer, zusammen mit weiteren Personen, vom B. _____ des Kantons C. _____ aus der Schweiz weg-gewiesen, nachdem die Kantonspolizei C. _____ Kontrollen im Hotel D. _____ in E. _____ durchgeführt hatte und mehrere dort ange-troffene Personen, darunter den Beschwerdeführer, wegen des Verdachts der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung einvernommen hatte.

C.

Mit Verfügung vom 12. Juli 2023 (eröffnet am selben Tag) verhängte die Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer ein zweijähriges Einreiseverbot (gültig vom 17. Juli 2023 bis zum 16. Juli 2025), welches für die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und aufgrund der Ausschreibung im Schen-gener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung für den ganzen Schengen-Raum gilt. Gleichzeitig entzog sie einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

D.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 10. August 2023 gelangte der Beschwerde-führer an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, eventualiter sei die Vorinstanz zu verpflich-ten, die SIS-Ausschreibung zu löschen. Schliesslich sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen.

E.

Am 1. September 2023 wies die Instruktionsrichterin das Gesuch um Wie-derherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab.

F.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. November 2023 (Poststempel) bean-tragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

G.

Mit Strafbefehl vom 5. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft C. _____ wegen fahrlässigen rechtswidrigen

Aufenthalts und der fahrlässigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft.

H.

In seiner Replik vom 5. Februar 2024 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen und deren Begründung fest.

I.

Am 11. Juli 2024 ersuchte die Instruktionsrichterin die Staatsanwaltschaft C._____ um Einsicht in die Strafakten des Beschwerdeführers. Diese gingen beim Bundesverwaltungsgericht am 17. Juli 2024 ein.

J.

Die Instruktionsrichterin gewährte dem Beschwerdeführer auf Antrag am 9. August 2024 Einsicht in die Strafakten.

K.

Das Bundesverwaltungsgericht zog die Akten F-4359/2023, F-4344/2023, F-4349/2023, F-4351/2023, F-4347/2023 und F-4358/2023 bei.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG (SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung

von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, da aus der angefochtenen Verfügung nicht hervorgehe, inwiefern von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe, die eine Ausschreibung des Einreiseverbotes im SIS II rechtfertigen würde. Auch begründe sie nicht, weshalb Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles eine Ausschreibung im SIS II rechtfertigen würden.

3.2 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 143 III 65 E. 5.2; 136 I 184 E. 2.2.1; 133 III 439 E. 3.3).

3.3 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem

Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; 136 V 117 E. 4.2.2.2; 133 I 201 E. 2.2; BVGE 2012/24 E. 3.4).

3.4 Eine Begründung, weshalb das Einreiseverbot im SIS-II ausgeschrieben wird – und somit für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten wirkt – ist der angefochtenen Verfügung ebenso wenig zu entnehmen wie eine Verhältnismässigkeitsprüfung, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C_1020/2019 vom 31. März 2020 E. 3.4.6). Der Beschwerdeführer hatte jedoch die Möglichkeit, sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem das Bundesverwaltungsgericht sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. E. 2), zu der Begründung, welche die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung nachgeschoben hat (vgl. E. 5.3), zu äussern. Die Verletzung der Begründungspflicht ist damit geheilt.

4.

4.1 Nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verfügt das SEM unter Vorbehalt von Abs. 5 ein Einreiseverbot gegenüber ausländischen Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE). Nach Art. 67 Abs. 1 Bst. d AIG verfügt die Vorinstanz zudem Einreiseverbote gegenüber ausgewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn sie bestraft worden sind, weil sie Handlungen im Sinne von Art. 115 Abs. 1, 116, 117 oder 118 begangen haben oder weil sie versucht haben, solche Handlungen zu begehen.

4.2 Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG). Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

4.3 Das in Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG geregelte Einreiseverbot stellt keine Sanktion dar, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, S. 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3813). Die Verhängung eines Einreiseverbots gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG knüpft an das Risiko einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf sämtliche Umstände des Einzelfalles ist eine entsprechende Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss primär das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Es genügt dabei, wenn der ausländischen Person eine Sorgfaltspflichtverletzung zugerechnet werden kann. Unkenntnis oder Fehlinterpretation der Einreise- und Aufenthaltsvorschriften stellen in der Regel keinen hinreichenden Grund dar, von einer Fernhaltungsmassnahme abzusehen (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer F-1934/2022 vom 6. März 2023 E. 4.3). Jeder ausländischen Person obliegt es, sich über bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften ins Bild zu setzen und sich im Falle von Unklarheiten bei der zuständigen Behörde zu informieren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-979/2023 vom 20. Januar 2024 E. 4.4).

4.4 Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind in jedem Fall unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG) zu überprüfen. Eine exakte Prognose, für welchen Zeitraum die Sicherungsmassnahme notwendig sein wird, ist naturgemäss nicht möglich. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (BVGE 2016/33 E. 9.2; 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 Abs. 1 AIG; ferner statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründet das Einreiseverbot damit, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz erwerbstätig gewesen sei, ohne im Besitz der erforderlichen ausländerrechtlichen Bewilligung gewesen zu sein. Dies stelle einen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Dabei stützt sie sich auf Art. 67 Abs. 1 Bst. c und d AIG.

5.2 Der Beschwerdeführer entgegnet, die F._____ habe in den vergangenen Jahren für seine Fachmitarbeiter für den koscheren Betrieb in den Sommermonaten im Hotel D._____ jeweils vom G._____ (Kurz-)Arbeitsbewilligungen für den Einsatz in den Sommermonaten erhalten. Die F._____ habe im Juni 2023 für elf Personen aus Israel, darunter für ihn – den Beschwerdeführer – die Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit beantragt. Die Unterlagen seien jedoch nicht vollständig gewesen und von der verantwortlichen Person nicht nachgereicht worden. Auch habe diese die Betroffenen nicht über die Sachlage informiert. Sämtliche Mitarbeiter von F._____ seien davon ausgegangen, dass die für die Arbeitsaufnahme notwendigen Bewilligungen – entsprechend den Erfahrungen in den vergangenen Jahren – in Kürze vorliegen dürften. Die Betroffenen, darunter er – der Beschwerdeführer – hätten Ende Juni beziehungsweise Anfang Juli 2023 beschlossen, visumsfrei als Touristen in die Schweiz einzureisen und die Zeit, bis die notwendigen Arbeitsbewilligungen vorliegen würden, als Touristen abzuwarten. Er – der Beschwerdeführer und Projektverantwortlicher bei der F._____ – habe bereits 2019 und 2022 vom G._____ die Arbeitsbewilligung und von der Vorinstanz eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten. Es finde sich kein einziger Beweis oder auch nur ein Indiz dafür, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Alle mit einem Einreiseverbot belegten Personen hätten übereinstimmend ausgesagt, als Touristen in die Schweiz eingereist zu sein und hier auf die Ausstellung der Bewilligung gewartet zu haben. Als israelischem Staatsangehörigem sei es ihm erlaubt, visumsfrei in die Schweiz einzureisen.

Da er nicht wegen eines AIG-Delikts bestraft worden sei, könne ein Einreiseverbot gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. d AIG nicht ergehen. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG wiederum liege nicht vor.

Die F._____ hätte bei korrekter Beantragung die Kurzarbeitsbewilligung, wie in den Jahren zuvor, erhalten, zumal er – der Beschwerdeführer – sämtliche materiellen Voraussetzungen erfüllt habe. Der Fehler habe nicht

bei ihm gelegen, sondern bei der mit der Visumsbeschaffung betrauten Person. Sein Verschulden könne nicht als schwer beurteilt werden, weshalb ihm auch kein schwerer Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgeworfen werden könne. Selbst wenn man annehmen würde, er sei in der Schweiz erwerbstätig gewesen, wäre die Anordnung eines Einreiseverbots unverhältnismässig.

Bezüglich der Ausschreibung im SIS II sei nicht erstellt, dass er Rechtsvorschriften über die Einreise beziehungsweise über den Aufenthalt verletzt habe.

5.3 Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung fest, die angefochtene Verfügung beruhe auf Feststellungen, welche im Rahmen einer Verbundkontrolle durch das G._____, das B._____ und die Kantonspolizei C._____ (Kapo C._____) am 10. Juli 2023 gemacht worden seien. Der Beschwerdeführer habe bestätigt, dass die im Rapport der Kapo C._____ aufgeführten Personen die Gastarbeiter [im Hotel D._____ in E._____] überwachen würden. Aus dem Rapport gehe ebenfalls hervor, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden dürfe, dass die in Frage stehenden Personen [darunter der Beschwerdeführer] einer Arbeit oder Instruktion des Personals im Hotel nachgegangen seien. Dafür spreche das laufende Bewilligungsverfahren sowie die Aussage des Beschwerdeführers, wonach die Arbeitsschritte des Personals von jüdischen Fachpersonen überwacht würden. Die im Rapport festgehaltenen Ergebnisse würden schlüssig erscheinen. Das Gesamtbild deute auf eine arbeitsteilige und weisungsgebundene Struktur hin. Vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um den ersten Arbeitseinsatz des Beschwerdeführers in der Schweiz gehandelt habe, müsse davon ausgegangen werden, dass ihm die gesetzlichen Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme in der Schweiz bekannt gewesen seien. Im Falle von Unklarheiten hätte es ihm oblegen, sich bei der zuständigen Behörde zu informieren.

5.4 In seiner Replik erwidert der Beschwerdeführer, der Rapport der Kapo C._____ vom 4. August 2023, auf den sich die Vorinstanz stütze, habe einen schwachen Beweiswert. Er sei von I._____ verfasst worden, der anlässlich der Befragungen die Entgegennahme von Fotos verweigert habe, die gewisse der vom Einreiseverbot belegten Personen bei Freizeitaktivitäten in der Region [E._____] hätten zeigen sollen. Auch habe er darauf verzichtet, diesbezüglich etwas im Protokoll zu vermerken. Angesichts dieser Umstände bestehe Grund zur Annahme, dass die Kapo C._____ die polizeiliche Untersuchung wenig professionell, tendenziös

und einseitig geführt habe. Dies ergebe sich unter anderem auch aus der Tatsache, dass der Polizeirapport von «jüdischen Staatsangehörigen» spreche. Auch habe er – der Beschwerdeführer – anders als im Polizeirapport dargestellt, keine Aussagen gegenüber der Polizei gemacht und nicht ausgesagt, seine Mitarbeiter würden Gastarbeiter überwachen. Anlässlich der von der Kapo C._____ am 8. Juli 2023 und am 10. Juli 2023 durchgeführten Kontrollen habe weder er – der Beschwerdeführer – noch eine andere der mit einem Einreiseverbot belegten Personen in der Küche oder sonst wie bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit angetroffen werden können. Entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts halte das Bundesgericht im in der Zwischenverfügung vom 1. September 2023 zitierten BGE 131 IV 174 lediglich fest, dass mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Aufenthalt und die Einreise rechtswidrig würden, nicht bereits mit der Einreise im Wissen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Es sei nicht erstellt, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Als israelischem Staatsangehörigen sei es ihm erlaubt gewesen, in die Schweiz als Tourist einzureisen und sich hier bis zum Erhalt der entsprechenden Bewilligung aufzuhalten.

6.

6.1 Aus dem Rapport der Kapo C._____ vom 3. August 2023 geht hervor, dass der Beschwerdeführer – als Verantwortlicher seitens der F._____ – am 8. Juli 2023 bestätigt habe, dass die im Rapport aufgeführten Personen die Gastarbeiter überwachen würden (S. 6 des Rapports). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons C._____ vom 5. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführer unter anderem der fahrlässigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 3 AIG schuldig gesprochen. Zur Begründung hält die Staatsanwaltschaft unter anderem fest, der Beschwerdeführer sei in die Schweiz eingereist, in der Absicht und im Auftrag der F._____ im Hotel D._____ in E._____ die aus Israel stammenden Arbeitnehmer zu instruieren beziehungsweise zu beaufsichtigen. Bis zum 10. Juli 2023 habe er diese instruiert beziehungsweise beaufsichtigt, ohne die dafür notwendige Bewilligung zu besitzen. Demnach habe er eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausgeübt. Er hätte wissen müssen, dass bereits das Instruieren beziehungsweise Beaufsichtigen eine Erwerbstätigkeit darstellt und er zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung benötigen würde. Soweit aus den Akten ersichtlich, hat der Beschwerdeführer keine Einsprache gegen diesen Strafbefehl erhoben. Dieser ist somit in Rechtskraft erwachsen. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, von den Feststellungen im Strafbefehl

abzuweichen. Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in diesem Punkt nicht richtig erstellt, indem sie davon ausgegangen sei, er sei in der Schweiz einer Arbeit nachgegangen, ist folglich unbegründet. Durch die unerlaubte Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG hat der Beschwerdeführer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und damit den Fernhaltegrund nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG gesetzt.

6.2 Zudem ist der Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 5. Dezember 2023 des fahrlässigen rechtswidrigen Aufenthalts und der fahrlässigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. b und c AIG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 3 AIG schuldig gesprochen worden. Dadurch ist der Fernhaltegrund nach Art. 67 Abs. 1 Bst. d AIG ebenfalls erfüllt.

7.

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit des Einreiseverbots (vgl. E. 4.4).

7.1 Der Beschwerdeführer hat gegen eine zentrale ausländerrechtliche Bestimmung verstossen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tatbegehung fahrlässig erfolgte. Der Einhaltung ausländerrechtlicher Normen kommt eine hohe Bedeutung zu, geht es doch darum, eine funktionierende Rechtsordnung gewährleisten zu können. Entsprechend ist die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (BVGE 2014/20 E. 8.2; Urteil des BVGer F-594/2023 vom 29. Januar 2024 E. 9.3). Es besteht daher bereits aus generalpräventiven Gründen ein öffentliches Interesse an einer zeitlich befristeten Fernhaltung des Beschwerdeführers. Das Einreiseverbot erscheint auch aus spezialpräventiven Gründen angezeigt, um ihn bei künftigen Aufenthalten in der Schweiz von der erneuten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuhalten. Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der befristeten Fernhaltung des Beschwerdeführers.

7.2 Der Beschwerdeführer führt keine privaten Interessen an, welche einem Einreiseverbot entgegenstünden. Es ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass sein Interesse primär wirtschaftlicher Natur ist, im Sinne der Möglichkeit einer saisonalen Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

7.3 Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen unter Berücksichtigung der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen führt zum Ergebnis, dass ein auf zwei Jahre befristetes Einreiseverbot dem

Grundsatz nach und in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

7.4 Nicht zu beanstanden ist, dass dem Beschwerdeführer die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Schengen-Staaten verboten wurde, handelt es sich doch vorliegend um einen Verstoss gegen nationale Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt. Auch angesichts des Umstands, dass er im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu Protokoll gegeben hat, sein Sohn und sein Enkel würden in J._____ leben (Einvernahmeprotokoll vom 11. Juli 2023, S. 4), erweist sich die Massnahme als verhältnismässig (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EU] 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006, ABI. L312/14 vom 7.12.2018 [SIS-VO-Grenze]). Zu berücksichtigen ist, dass die Schweiz als Folge des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit bei der Administration des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, auf dem das Schengen-System beruht, nicht nur eigene Interessen wahrt, sondern zur getreuen Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Schengen-Staaten verpflichtet ist (BVGE 2011/48 E. 6.1), und dass wegen des Wegfalls systematischer Personenkontrollen an den Schengen-Innengrenzen Einreiseverbote und ähnliche Massnahmen ihre volle Wirksamkeit nur entfalten können, wenn sich ihre Geltung und ihre Durchsetzbarkeit nicht auf einzelne Schengen-Mitgliedstaaten beschränken.

Im Übrigen macht der Beschwerdeführer keine Angaben zur Vater-Kind-Beziehung. Es ist weder bekannt, wie alt sein Sohn und sein Enkel sind, noch wo und in welchen Verhältnissen sie leben und wie die Beziehung bisher gelebt wurde. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind unter den gegebenen Umständen nicht geeignet, seine Ausschreibung im SIS II zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in Frage zu stellen. Der Eventualantrag auf Löschung der SIS-Ausschreibung ist folglich abzuweisen.

8.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht ein zweijähriges Einreiseverbot auferlegt hat. Folglich ist

die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nachfolgende Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Susanne Genner

Maria Wende

Versand: